

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze
der Gemeinde Eichigt
- Spielplatzbenutzungsordnung -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichigt hat in seiner Sitzung am 26.08.2008 auf Grund des §§ 4 und 10 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung, 29. Januar 2008 (GVBl. S 138) folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Eichigt stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze.
- (2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Diese Benutzungsordnung regelt die Verhaltensanforderungen. Die Bestimmungen aus der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz, Triebel, Eichigt und Bösenbrunn vom 13.03.2003 in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

**§ 2
Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Eichigt dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

**§ 3
Benutzungsrecht**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen, bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

- (3) Kinderspielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs-, Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze sind ganzjährig von 08.00 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit, höchstens aber bis 20:00 Uhr, zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Die Kinderspielplätze und deren Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.
- (3) Das unterschiedliche Alter der Kinder und Jugendlichen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder und die Jugendlichen haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren durch sie keinen Schaden leiden und ungestört spielen können.
- (4) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 - 1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 - 2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 - 3. Tiere, insbesondere Hunde oder Katzen, mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 - 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 - 5. außer in besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Arten durchzuführen;
 - 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;

7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
10. Materialien aller Art zu lagern;
11. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
13. zu rauchen;
14. Unrat, Müll oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen

§ 6

Ausschluss von der Benutzung des Spielplatzes

- (1) Kinder und Jugendliche können von der Benutzung der öffentlichen Spielplätze und deren Einrichtungen für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Sorgeberechtigten oder die aufsichtsführende erwachsene Person den obigen Bestimmungen und der Zweckbestimmung der Plätze zuwiderhandeln bzw. den von der Gemeinde, Eichigt oder der Ortspolizeibehörde getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde.

§ 7

Ersatzansprüche der Gemeinde

Wer die öffentlichen Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8

Haftung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Anlagen entstehen und die sich Kinder untereinander zufügen und nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen. Die Gemeinde haftet nicht

für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers oder Benutzers entstehen.

- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen aller Art und für die Sicherheit der von den Kindern und Jugendlichen mitgebrachten Spielsachen.
- (3) Eine Pflicht der Gemeinde zur Beseitigung von Schnee und Glätteis besteht nicht.

§9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 4 zuwiderhandelt, und zwar
 - a) gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 - b) gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 3 Tiere, insbesondere Hunde oder Katzen mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
 - c) gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 5 außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen Ballspiele aller Art durchführt;
 - d) gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet; gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - e) gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 11 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält;
 - f) gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 12 Alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
 - g) gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 13 raucht;
 - h) gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 14 Unrat und Müll hinterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 124 Abs. 2 SächsGemO i.V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen gilt die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Triebel, Eichigt und Bösenbrunn vom 13.03.2003.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichigt, 30.09.2008


Stölzel
Bürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.